

Aktenzeichen:
3 C 31/21

Eingegangen



30. Sep. 2021

KANZLEI IM REBLAND
Rechtsanwalt Hugenschmidt

Amtsgericht Lörrach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

als Inhaber der Firma
- Kläger -

79395 Neuenburg am Rhein

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

, 79102 Freiburg, Gz.:

gegen

- Beklagter -

, 79415 Bad Bellingen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 284/20

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Lörrach durch die Richterin _ am 24.09.2021 aufgrund des Sachstands vom 20.08.2021 ohne weitere mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.488,69 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Zahlung für den Aushub und die Abfuhr von Erdreich.

Der Kläger ist Inhaber der Firma J. Der Beklagte ist Eigentümer
des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in 79415 Bad Bellingen.
Nördlich an dieses Grundstück grenzt das Eigentum des Nachbarn Herr : Auf diesem
Grundstück fanden Bauarbeiten statt, welche der Kläger betreute. Unter anderem wurden dort
Aushubarbeiten mit entsprechenden Gerätschaften vorgenommen. Weiterhin wurde entlang der
Grundstücksgrenze Fundamente für eine Stützmauer aus Beton gegossen. Hierbei floss Beton
über die Grundstücksgrenze hinaus auf das Grundstück des Beklagten.

Im Zuge von Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück wurde auch Erdreich von dem Grundstück
des Beklagten abgegraben. Mit Rechnung vom 23.06.2020 (Anlage K 2) wurde die Leistung ge-
genüber dem Beklagten mit 1.488,69 € abgerechnet. Der Kläger bezieht sich insoweit auf einen
Bautagesbericht vom 22.04.2021 (Anlage K 1). Zahlungserinnerungen folgten am 07.07.2020 und
am 18.08.2020 sowie mit Anwaltsschreiben vom 28.09.2020.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte sei im April 2020 an den Baggerfahrer der Firma GbR,
den Zeugen herangetreten, und habe gefragt, ob eine Entsorgung des bei ihm gelagerten
Erdreichs möglich sei. Der Zeuge t habe daraufhin mit dem Polier des Klägers, dem Zeugen
, sowie mit dem Kläger Rücksprache gehalten. Diese haben sodann Rücksprache
mit dem Baggerunternehmen Ruhland gehalten und schließlich sei dem Beklagten mitgeteilt wor-
den, dass der Aushub auf Basis des Leistungsverzeichnisses des Bauvorhabens : „3,75
€/m³ Aushub und 31,00 €/m³ für die Abfuhr und Entsorgung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert-

steuer von 19 %“, möglich sei. Der Beklagte habe diesen Konditionen zugestimmt. Bei den Erdabtragungsarbeiten sei der Beklagte anwesend gewesen und habe die Zeugen und ... persönlich angewiesen, wo die Erde aufgenommen und verladen werden solle.

Nachdem die Klage hinsichtlich der Zinsen teilweise zurückgenommen worden ist, beantragt der Kläger zuletzt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.488,69 € zzgl. Zinsen hieraus i.H.v. 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2020 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 169,50 € zzgl. Zinsen hieraus i.H.v. 5%punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2020 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei eigenmächtig tätig geworden, eine Vereinbarung gäbe es nicht. Das Grundstück des Beklagten habe überdies aufgrund der Abgrabung seine natürliche Stütze verloren und sei teilweise abgerutscht. Die abgerutschte Erde sei vom Kläger eigenmächtig entsorgt worden. Ferner ist der Beklagte der Ansicht, die Höhe der Forderung sei nicht angemessen. Die abgerechneten Preise seien insbesondere nicht ortsüblich und angemessen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze des Klägers (AS 3 ff., 75 ff.) sowie des Beklagten (AS 51 ff., 89 f.) nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger sowie der Beklagte sind in der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2021 informativ angehört worden. Hinsichtlich ihrer Einlassung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17.05.2021 (AS 107 ff.) verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einvernahme der Zeugen I. / und . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021 (AS 191 ff.) verwiesen.

Mit Zustimmung der Parteien ergeht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 20.08.2021 eingereicht werden konnten (Beschluss vom 06.08.2021, AS 217).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1. Dem Kläger steht gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung von 1.488,69 € zu.

1.1 Ein vertraglicher Anspruch des Klägers besteht nicht. Der Kläger hat nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Abgrabung und Abfuhr von Erdreich des Beklagtengrundstücks getroffen haben.

Das Gericht vermag sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit (§ 286 ZPO) davon zu überzeugen, dass die Parteien sich über die Abtragung, Verladung und Entsorgung von Erdreich des Beklagten geeinigt haben. Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass das zivilprozessuale Beweismaß keine absolute Gewissheit erfordert, sondern es vielmehr ausreicht, dass das Gericht nach der Beweiswürdigung zu einer „persönlichen Gewissheit“ gelangt, welche Zweifeln Schweigen gebietet (vgl. Prütting in MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 286 Rn 32).

Ausgehend von diesen Grundsätzen konnte der erforderliche Nachweis zur Überzeugung des Gerichts nicht geführt werden.

1.1.1 Zwar gab der Zeuge [Name] an, der Beklagte sei auf ihn zugegangen und habe ihn gefragt ob er für ihn „Dreck“ entfernen könne. Auch der Zeuge [Name] gab an, der Beklagte habe den Zeugen [Name] gefragt, ob es ein Problem wäre, „die Erde“ auch wegzumachen. Beide Zeugen führten auch übereinstimmend aus, dass der Zeuge [Name] anschließend seinem Chef, Herrn [Name], angerufen habe, um mit ihm die Anfrage des Beklagten abzuklären. Dies sei während der Fundamentarbeiten gewesen. Auch gaben beide Zeugen an, der Beklagte habe während den Abgrabungen nachgefragt, ob noch mehr Erde entfernt werden könne.

1.1.2 Der Kläger lies zunächst mit der Klageschrift vortragen, der Beklagte sei auf den Zeugen [Name] zugegangen und habe bei ihm nachgefragt, ob auch Erde von ihm mit abgetragen werden könne. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung gab er jedoch an, der Beklagte habe ihn selbst auf die Abgrabung angesprochen. Anschließend habe er ihn

dann an den Zeugen , verwiesen, um mit ihm alles Weitere zu besprechen. Der Zeuge t gab zudem an, der Beklagte habe ihn direkt angesprochen. Es sei das erste Mal gewesen, dass er von der beabsichtigten Erdabtragung gehört habe. Diese und weitere Unstimmigkeiten in den jeweiligen Angaben, insbesondere in den eigenen Angaben des Klägers, führen letztlich zu dem Ergebnis, dass das Gericht weder davon überzeugt ist, dass die Zeugenangaben wahr oder unwahr sind und insoweit Zweifel zu Lasten des Klägers verbleiben.

1.1.3 So sind auch die Angaben hinsichtlich der behaupteten Absprachen über die Kosten nicht einheitlich. Der Kläger gab an, er habe dem Beklagten nach Rücksprache mit Herrn J mitgeteilt, der Preis läge bei ca. 30 € pro m³. Auch der Zeuge t gab an, dass die Konditionen für die Abtragung mit dem Kläger besprochen worden seien. Er habe davon nichts gewusst, ihn ginge das auch nichts an. Der Zeuge t gab dagegen jedoch zunächst an, der Zeuge t habe während des Telefonats mit Herrn mit diesem auch über den Preis gesprochen. Mehr habe er jedoch nicht mitbekommen.

1.1.4 Auch die weiteren Umstände führen dazu, dass dem Gericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme Zweifel verbleiben. So gab der Kläger an, die Arbeiten am Beklagtengrundstück seien vor den Hangsicherungsarbeiten vorgenommen worden. Die Zeugen und t dagegen gaben an, dass dies noch während der Fundamentarbeiten für die Stützmauer bzw. nach Fertigstellung des Fundaments gewesen sei. Der Beklagte und die Zeugin i gaben an, dass sie während der Fundamentarbeiten auf die Bauarbeiter zugegangen seien, da Beton über die Grundstücksgrenze hinaus gegossen wurde. Die Zeugin t führte hierzu aus, dass am 18.04.2020 plötzlich ein Graben gezogen worden sei und Erde abgegraben worden sei, obwohl dies schon zu dem Beklagtengrundstück gehöre. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass der Zeuge t angab, es sei hundertprozentig so gewesen, dass der Beklagte den Zeugen t gefragt habe, ob Erde weggefahren werden könne. Allerdings gab der Zeuge t an, der Beklagte habe ihn gefragt, ob „Dreck“ weggefahren werden könne. Der Beklagte gab hierzu an, er habe die Mitarbeiter aufgefordert, nachdem der Beton gegossen und über die Grundstücksgrenze geflossen ist, den Beton zu entfernen, „alles zu entfernen“. Zwar führte der Zeuge t aus, es habe sich nicht um ein Missverständnis gehandelt. Allerdings vermag diese Angabe das Gericht aufgrund der Wortwahl „Dreck“ nicht zu überzeugen.

- 1.1.5 Weiterhin verbleiben auch aufgrund der Aussagen der Zeugin Zweifel, die letztlich im Ergebnis aufgrund der allgemeinen Beweislastregeln zu Lasten des Klägers gehen. So gab die Zeugin an, die Bauarbeiter haben, ohne dass sie und der Beklagte zuvor gefragt worden seien, einen Graben gezogen und Erde über die Grundstücksgrenze hinaus entfernt. Zwar gab der Zeuge an, dass die Ehefrau bei der Absprache und bei den Abtragungen nicht anwesend gewesen sei. Allerdings gab die Zeugin an, dass der Graben „plötzlich“ gezogen worden sei. Die Zeugin brachte damit zum Ausdruck, dass dies völlig überraschend erfolgt sei.
- 1.1.6 Das Gericht konnte deshalb im Ergebnis keine gesicherte Überzeugung von Wahrheit und Unwahrheit der jeweiligen Angaben gewinnen. Insbesondere gab der Zeuge auch an, er habe vor dem Termin, also vor dem Verhandlungstermin, auch noch mit dem Kläger telefoniert.
- 1.1.7 Letztendlich begründet auch der Umstand, dass der von dem Kläger vorgelegte Arbeitsrapport „Bau-Tagesbericht vom 22.04.2020“ (Anlage K 1, AS 11) von dem Beklagten nicht unterschrieben worden ist, derartige Zweifel, sodass das Gericht gerade nicht zu der Überzeugung gelangt, dass Erdarbeiten vereinbart worden sind. So ist zwar unter dem Punkt „Leistungsergebnis“ „Nachbar Herrn : / Herr!“ angegeben worden. Allerdings weist es als Bauvorhaben das Bauvorhaben des Nachbarn des Beklagten auf „BV:, Bad Bellingen“. Der Zeuge gab an, er sei angewiesen worden den Rapportzettel auszufüllen. Es ist für das Gericht jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die Bauarbeiter, den Bericht nicht von dem Beklagten haben unterschreiben lassen, obwohl dieser hierfür eine entsprechende Zeile vorsieht. So gaben die Zeugen an, der Beklagte sei während der Arbeiten anwesend gewesen. Es erschließt sich dem Gericht daher nicht, weshalb der Rapport dem Beklagten nicht zur Unterschrift vorgelegt worden ist, wenn die Abgrabungen aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung erfolgt sein sollen und der Beklagte anwesend gewesen sein soll. Auch konnten die Zeugen hierfür keinen Grund angeben.
- 1.2 Dem Kläger steht auch kein Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) zu.
- 1.2.1 Ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB besteht nicht. Es liegen nicht die Voraussetzungen der echten berechtigten GoA vor.

Der Kläger hat nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass er interessen- und

- willensgerecht gehandelt hat. So trägt der Beklagte vor, er habe den Humus noch benötigt. Den Vorteil der Abtragung der Erde erschließt sich dem Gericht daher nicht und ist von dem Kläger auch nicht vorgetragen worden. Vielmehr ist im Zuge der allgemeinen Abgrabungsarbeiten unstreitig Beton auf das Beklagtengrundstück geflossen.
- 1.2.2 Ein Anspruch folgt auch nicht aus einer unberechtigten GoA, §§ 677, 684 S. 1, 812 BGB. So ist aufgrund der Abtragung, also aufgrund des Entfernens von Erdreich vom Beklagtengrundstück eine Bereicherung des Beklagten weder ersichtlich noch vorgetragen. Der Kläger ist hinsichtlich einer Bereicherung beweisbelastet. Und insoweit beweisfällig geblieben.
2. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung. Mangels eines Hauptanspruchs der Kläger unterfallen auch die geltend gemachten Zinsen und die Mahnkosten der Abweisung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

und 29.10.21
JK

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

not. 30.11.21 JK

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach

not. Th
30.03.22

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin

Verkündet am 24.09.2021

JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Lörrach, 27.09.2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig